

IV. ZR 32/55

V e r k ü n d e t
am 19. Oktober 1955
chorm, Justizangestellter
ls Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

2476 008/1

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der E[REDACTED] Aktienbrauerei Carl F[REDACTED] KG, vertreten
durch den Vorstand, die Direktoren August K[REDACTED] und
Eugen Kr[REDACTED], E[REDACTED], R[REDACTED] Str.[REDACTED].

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Robert Fu[REDACTED] KG, vertreten durch den per-
sönlich haftenden Gesellschafter Robert Fu[REDACTED]
U[REDACTED], S[REDACTED]-Str.[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. Oktober 1955 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter
Ascher, Raske, Johannsen und Dr. Kregel

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm (Westf.) vom 16. November 1954 wird zu-
rückgewiesen.

Auf die Anschlußrevision der Klägerin wird das
vorbezeichnete Urteil aufgehoben, soweit es
die Klage in Höhe von weiteren 2.330,--DM nebst
den Zinsen seit dem 5. September 1952 abgewie-
sen und über die Kosten entschieden hat.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin
weitere 2.330,--DM nebst 8 v.H. Zinsen seit dem
5. September 1952 bis zum 30. Juni 1954 und
7,75 v.H. Zinsen seit dem 1. Juli 1954 zu zahlen.

Im übrigen wird die Anschlußrevision der Klä-
gerin zurückgewiesen.

Von den Kosten des ersten Rechtszuges und des er-
sten Berufungsrechtszuges hat die Klägerin 1/5
und die Beklagte 4/5 zu tragen. Der Beklagten
fallen ferner die Kosten des zweiten Berufungs-
rechtszuges, der Revision und der Anschlußrevi-
sion zur Last.

Von Rechts wegen

117

Tatbestand:

Die Klägerin hat auf Zahlung von 15.000,--DM nebst 5 v.H. Zinsen seit Klagzustellung geklagt. Das Landgericht hat die Klage voll, das Oberlandesgericht hat sie in Höhe von 3.000,--DM abgewiesen. Dieses hat zugleich den weitergehenden Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Der erkennende Senat hat die Revision der Beklagten hiergegen mit Urteil vom 28. Juni 1954 - IV ZR 40/54 - (BGHZ 14, 114 = LM § 455 BGB Nr 5) zurückgewiesen. Wegen des Sachverhalts im einzelnen wird hierauf verwiesen.

Im weiteren Verfahren wegen der Höhe des Anspruchs hat die Klägerin den Wert von 15 to Malz zu 950,--DM je Tonne verlangt und beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, ihr einen Teilbetrag von 12.000 DM nebst 8 v.H. Zinsen seit dem 1. April 1952 und 7,75 v.H. Zinsen seit dem 1. Juli 1954 zu zahlen.

Die Beklagte hat gebeten, die Berufung zurückzuweisen und hierzu vorgetragen: Es sei bisher nur über die sachenrechtlichen Beziehungen der Parteien entschieden worden. Sie könne daher noch schuldrechtliche Einwendungen erheben. Die Klägerin habe ihre Zustimmung zu der Veräußerung durch die Firma Ka[REDACTED] nicht mehr widerrufen können, nachdem die letztere den Kaufvertrag mit ihr geschlossen habe. Denn die Beziehungen zwischen der Klägerin und der Firma Ka[REDACTED] seien entsprechend einem Kommissionsvertrage zu beurteilen; auch dort habe der Kommittent nicht mehr das Recht, in die Abwicklung eines Veräußerungsvertrages einzugreifen, den der Kommissionär geschlossen habe. Die Klägerin sei überdies der Firma Ka[REDACTED] ersatzpflichtig, weil sie es ihr unmöglich gemacht habe, ihren Auftrag zu erfüllen. Die Firma Ka[REDACTED]

- 3 -

könne ferner - als Ersatz ihrer Aufwendungen - verlangen, daß die Klägerin sie von den Verpflichtungen gegenüber der Beklagten befreie. Der Konkursverwalter habe ihr, der Beklagten, alle Ansprüche abgetreten, welche die Firma Ka[REDACTED] hinsichtlich der streitigen Ware gegen die Klägerin habe. § 407 BGB sei ferner nicht beachtet worden.

Die Klägerin hat gegenüber einem etwaigen Anspruch der Firma Ka[REDACTED] mit ihrer Kaufpreisforderung gegen diese die Aufrechnung erklärt.

Es ist unstreitig, daß 20 to Gerste gebraucht werden, um 15 to Malz herzustellen; die Klägerin hat ferner nicht bestritten, daß die Beklagte den Mälzlohn an die Firma Z[REDACTED] gezahlt hat.

Das Oberlandesgericht hat die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 9.670,--DM nebst 8 v.H. Zinsen seit dem 5. September 1952 und 7,75 v.H. Zinsen seit dem 1. Juli 1954 zu zahlen. In Höhe weiterer 2.330,--DM und des weitergehenden Zinsanspruchs hat es die Klage abgewiesen.

Hiergegen haben die Beklagte Revision und die Klägerin - unselbständige - Anschlußrevision eingelegt. Sie verfolgen beide ihre Anträge aus dem Berufungsrechtszuge weiter, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist, und bitten wechselseitig, ihre Rechtsmittel im Revisionsrechtszuge zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision konnte keinen Erfolg haben. Sie scheitert schon an der Vorschrift des § 318 ZPO. Hiernach ist das Gericht an die Entscheidung, die in den von ihm er-



lassenen End- und Zwischenurteilen enthalten ist, gebunden. Da der erkennende Senat das Zwischenurteil des Berufungsgerichts über den Grund des mit 12.000,--DM bezifferten Anspruchs nicht aufgehoben, sondern die Berufung hiergegen zurückgewiesen hat, ist die Bindung des Berufungsgerichts an sein Zwischenurteil bestehen geblieben. Hierbei ist es unerheblich, ob etwa die Urteile des Berufs- und des Revisionsgerichts zum Grunde des Anspruchs auf einem Rechtsirrtum beruhen, insbesondere ob - wie die Beklagte meint - der Bundesgerichtshof nur die sachenrechtlichen Fragen überprüft und andere erhebliche Rechtsfragen nicht beurteilt hat. Denn das Gericht ist nach § 318 ZPO an seine Entscheidung gebunden, also an seinen Urteilsausspruch schlechthin, d.h. an seinen aus der Urteilsformel und den Gründen ersichtlichen Schluß auf die ausgesprochene Rechtsfolge (RGZ 132, 16 /20 f⁷; 158, 204 /207⁷), nicht aber an seine im Grundurteil gegebene Begründung als solche. Das bedeutet einerseits, daß das Gericht im Nachverfahren zum Betrage von der Begründung des Zwischenurteils abweichen kann (RG JW 1935, 39¹⁰ mit Anm von Schwinge), daß es aber nicht von der Entscheidung selbst abgehen kann, wenn es die Begründung nachträglich für fehlerhaft hält. Es kommt daher weder darauf an, ob die Begründung vollständig noch ob sie richtig war. Die Gründe haben für die Entscheidung als solche nur dann besondere Bedeutung, wenn die Urteilsformel nicht eindeutig ist und an Hand der Gründe ausgelegt werden muß. Das ist hier nicht der Fall.

1. Das Berufungsgericht hat rechtlich bedenkenfrei ausgeführt, Einwendungen gegenüber dem Grunde des Anspruchs seien im Nachverfahren über die Höhe nur insoweit zulässig, als sie nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht entstanden seien,

auf die das Grundurteil ergangen sei (RGZ 63, 195 198 f7; 138, 212 213 f7). Neue rechtshemmende oder rechtsvernichtende Einwendungen der Beklagten aus eigenem Recht seien nicht ersichtlich; insoweit beschränke sich ihr Vortrag auf eine andere rechtliche Würdigung des Sachverhalts, der schon beim Erlaß des Grundurteils vorgelegen habe. Das gleiche gilt für den größten Teil der Revisionsrügen, insbesondere für Abschnitt II der Revisionsbegründung.

2. Das Berufungsgericht hat aber auch zutreffend verneint, daß die Beklagte aus der Abtretung des Konkursverwalters der Firma Ka [REDACTED] Einwendungen gegen den dem Grunde nach zuerkannten Anspruch herleiten könne. Insoweit handelt es sich zwar um neue Tatsachen im vorerörterten Sinne, weil der Konkursverwalter die etwaigen Ansprüche der Firma Ka [REDACTED] erst mit Schreiben vom 5. Oktober 1954 an die Beklagte abgetreten hat. Ansprüche der Klägerin gegen die Firma Ka [REDACTED] sind jedoch nach den getroffenen Feststellungen nicht ersichtlich. Das Berufungsgericht hat ein Auftragsverhältnis rechtlich bedenkenfrei mit folgenden Ausführungen verneint: Der Vorbehaltskäufer, der im eigenen Interesse kauft und weiterveräußert, habe gegenüber dem Vorbehaltsverkäufer nicht die Stellung eines Beauftragten und darum auch keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB, auf Grund dessen er von seinem Vorbehaltsverkäufer verlangen könne, ihn von seinen Vertragspflichten gegenüber dem Zweitschuldner zu befreien. Die Lage sei auch nicht rechtsähnlich. Es könne daher auch dahingestellt bleiben, ob beim Kommissionsvertrage der Kommittent seine Zustimmung, eine vom Kommissionär verkaufte Sache zu übereignen, oder gar den Verkaufsauftrag selbst nach § 671 BGB auch dann nicht widerrufen könne, wenn der Kommissionär selbst im Leistungsverzuge sei oder sich anderer grober Vertragsverletzungen schuldig gemacht habe. Die Revision bringt

hiergegen nichts Stichhaltiges vor. Ihre auf Treu und Glauben gestützten Erwägungen sind schon deshalb im Ansatz verfehlt, weil die Revision von der "durch die Klägerin gesetzten Gefährdung" ausgeht. Wie der Senat schon in seinem Urteil vom 28. Juni 1954 dargelegt hat, beruhte die für die Beklagte entstandene Gefahrenlage in erster Linie darauf, daß sie selbst auf Grund der besonderen Marktlage geglaubt hat, sich eine knappe Ware durch Vorausleistungen eher verschaffen zu können.

II. Die Anschlußrevision der Klägerin ist jedoch in der Hauptsache gerechtfertigt.

1. Das Berufungsgericht hat die Vereinbarungen zwischen der Klägerin und der Firma Ka[REDACTED] dahin ausgelegt, im Falle der Verarbeitung habe nur diejenige Forderung durch die jeweilige Braumalzmenge gesichert sein sollen, die dem Kaufpreis der zur Vermälzung erforderlichen einzelnen Gerstenmenge entsprach, nicht jedoch der gesamte Kaufpreisrest aus allen Lieferungen der Klägerin. Es meint, der Schaden, den die Beklagte der Klägerin gemäß § 989 BGB zu ersetzen habe, bestehe deshalb nur darin, daß diese sich nicht in dieser Höhe (20 x 483,50 DM = 9.670,--DM) habe aus dem Malz bezahlt machen können.

Dieser Schluß geht jedoch fehl. Soweit das Berufungsgericht bei seiner Auslegung festgestellt hat, daß die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel vom 1. Juli 1951 keine abweichenden Bestimmungen enthielten, trifft das zwar zu. Etwas anderes ergibt sich - entgegen der Ansicht der Anschlußrevision - auch nicht ohne weiteres daraus, daß die Einheitsbedingungen einen verlängerten Eigentumsvorbehalt vorsehen. Auf die Frage, auf welche das Berufungsgericht abgestellt hat, kommt es jedoch nicht an.

Auch wenn seine Auslegung zutrifft und das Braumalz jeweils nur eine Sicherung für den Kaufpreis der ihm entsprechenden Menge Gerste sein sollte, war doch der aus der unbezahlten Gerste hergestellte Posten Braumalz, wie der Senat in seinem früheren Revisionsurteil dargelegt hat, im ganzen Eigentum der Klägerin. Die Beklagte hätte ihn also voll herausgeben müssen, wenn sie ihn nicht verbraucht und hierdurch schuldhaft die Herausgabe unmöglich gemacht hätte (Abschnitt III des Urteils vom 28. Juni 1954). Hätte nun die Klägerin sich auf Grund des verlängerten Eigentumsvorbehalts aus dem Braumalz nur insoweit befriedigen dürfen, als der "zur Vermälzung jeweils erforderlichen Gerstenmenge" entsprach, so hätte die Firma Ka[REDACTED] auf Grund einer solchen Vereinbarung von der Klägerin den Mehrwert herausverlangen können. Gegenüber einem solchen Anspruch hätte die Klägerin jedoch mit ihren weit höheren Kaufpreisforderungen aus anderen Gerstenlieferungen aufrechnen können und nach allgemeiner Lebenserfahrung auch mit Sicherheit aufgerechnet, wie sie vorsorglich auch im vorliegenden Rechtsstreit der Beklagten gegenüber die Aufrechnung hiermit erklärt hat. Die Beklagte ist im Rahmen des § 989 BGB auch für den Schaden verantwortlich, der insoweit der Klägerin durch ihr Verhalten entstanden ist.

Die Beklagte kann sich demgegenüber auch nicht darauf berufen, daß die Klägerin in ihrem Telegramm vom 25. März 1952 die Herausgabe nicht an sich selbst verlangt habe, sondern mit der Rückgabe der streitigen 15 Tonnen an die Firma Zimmermann einverstanden gewesen sei. Es kann hierbei dahinstehen, ob die Firma Zimmermann etwa irgendwelche Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte hätte geltend machen können. Selbst wenn sie wegen des Mälzlohnes solche Rechte verfolgt hätte, wäre die Klagesumme von 12.000,-- DM noch gegeben. Der Preis für eine Tonne Braumalz betrug am

25. März 1952, wie die Klägerin unbestritten vorge-
tragen hat (Schriftsatz vom 3. November 1954 S 5
- Bl 162 GA -), 950,--DM. Daraus ergibt sich für
15 Tonnen ein Betrag von 14.250,--DM. Der Mälzlohn
betrug andererseits je Doppelzentner 14,--DM (Schrift-
satz vom 8. Dezember 1952 - Bl 18 GA -), je Tonne
also 140,--DM und für 15 Tonnen demzufolge 2100,--DM.
Auch wenn die Firma Z [REDACTED] also - für sich
selbst oder etwa zugunsten der Beklagten - einen
Posten zurückhielt, der dem Wert von 2100,--DM
entsprach, konnte die Klägerin noch mehr als 12.000,--DM
erlösen.

2. Die Beklagte hat auch keine eigenen Ansprüche
gegen die Klägerin, mit denen sie etwa aufrechnen
kann. Einen Anknüpfungspunkt bietet allenfalls der
Umsand, daß sie den Mälzlohn an die Firma Z [REDACTED]
[REDACTED] bezahlt haben will. Insoweit besteht aber kei-
ne Rechtsgrundlage für einen Anspruch gegen die Klä-
gerin. Zwischen den Parteien bestanden keine ver-
traglichen Beziehungen. Auch Ansprüche aus den §§ 994
BGB kommen nicht in Frage. Die Klägerin ist
schließlich nicht auf Kosten der Beklagten berei-
chert. Denn die "Leistung" im Sinne des § 812 BGB,
durch welche die Klägerin "etwas", nämlich den Mehr-
wert (die "Wertvorteile") des Malzes "erlangt" hat,
bestand nicht in der Zahlung des Mälzlohnes, sondern
in der Herstellung des Malzes. Herstellerin war aber
nicht die Beklagte, sondern die Firma Ka [REDACTED] als
Auftraggeberin der Firma Z [REDACTED] (vgl Abschnitt
II 2 b des Urteils vom 28. Juni 1954). Die Klägerin
hat also infolge der Verarbeitung allenfalls etwas
auf deren Kosten erlangt, nicht aber auf Kosten der

Beklagten. Auf die Frage, ob das ohne rechtlichen Grund geschehen ist, kommt es hiernach nicht mehr an. Wenn die Beklagte den Mälzlohn als eine Schuld der Firma Ka[REDACTED] bei der Firma Z[REDACTED] bezahlt hat, dann könnten hieraus nur Ansprüche gegen die Firma Ka[REDACTED] entstanden sein.

Nach der unter II 1 am Ende aufgestellten Rechnung bliebe außerdem, auch wenn die Beklagte in Höhe des Mälzlohns aufrechnen könnte, die Klagesumme immer noch offen.

3. Soweit mit der Anschlußrevision auch Zinsen für die Zeit vom 1. April bis 4. September 1952 gefordert werden, ist das nicht begründet. Die Klägerin hat im Rechtsstreit zunächst nur Zinsen seit Klagezustellung verlangt und erstmals mit Schriftsatz vom 3. November 1954 (Bl 158, 163 GA) Zinsen seit dem 1. April 1952 geltend gemacht, ohne dieses neue Begehren hinsichtlich des Zeitpunkts zu begründen. Das angefochtene Urteil ergibt nicht, daß die Klägerin in der mündlichen Verhandlung mehr vorgetragen hat. Das wäre wegen der besonderen Erfordernisse des Verzuges erforderlich gewesen. Das Berufungsgericht konnte hiernach ohne Rechtsverstoß ausführen, daß die Klägerin die Voraussetzungen des Verzuges für einen früheren Zeitpunkt nicht ausreichend dargetan habe. Die Revision rügt daher insoweit zu Unrecht, § 286 ZPO sei verletzt worden.

III.. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91,
92, 97 ZPO.

Schmidt Ascher Raske Johannsen Kregel